

AZ: 10376/22

## Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Wirksamkeit verschiedener Preiserhöhungen und die Auslegung einer unter Ziffer 7.8 enthaltenen Klausel der in den Vertrag einbezogenen „Allgemeine Lieferbedingungen Erdgas der [Beschwerdegegnerin] für den Eigenverbrauch im Haushalt“ (AGB).

Die Beschwerdegegnerin belieferte den Beschwerdeführer im Zeitraum vom 01.07.2021 bis zum 30.11.2022 mit Gas. Die Parteien vereinbarten eine Erstlaufzeit des Vertrags von 12 Monaten sowie eine „Preisfixierung“ während dieses Zeitraums. Es wurde ein Verbrauchspreis in Höhe von 5,27 ct/kWh und ein Grundpreis in Höhe von 188,69 EUR/Jahr vereinbart.

Mit Schreiben vom 15.06.2022, 19.08.2022 und 19.10.2022 erhöhte die Beschwerdegegnerin jeweils sowohl den Grund- als auch den Arbeitspreis mit Wirkung zum 01.08.2022, 01.10.2022 und zum 01.12.2022.

Der Beschwerdeführer widersprach den Preiserhöhungen. Mit Schreiben vom 19.10.2022 kündigte er den Vertrag zum nächstmöglichen Zeitpunkt unter der Bedingung, dass die mit Schreiben vom 19.10.2022 mitgeteilte Preiserhöhung rechtmäßig sei.

Daraufhin beendete die Beschwerdegegnerin den Vertrag zum 30.11.2022 und erstellte eine Schlussrechnung mit Datum vom 05.12.2022. Seit dem 01.12.2022 wird der Beschwerdeführer im Rahmen der Ersatzversorgung beliefert. Der Grundversorger berechnet bis 31.01.2023 einen Arbeitspreis in Höhe von 12,13 ct/kWh und einen Grundpreis in Höhe von 198,21 EUR/Jahr; ab dem 01.02.2023 einen Arbeitspreis in Höhe von 16,99 ct/kWh bei gleichbleibendem Grundpreis. Mit Schreiben vom 13.12.2022 kündigte der Beschwerdeführer den Vertrag mit der Beschwerdegegnerin erneut zum 30.06.2023.

Der Beschwerdeführer trägt vor, dass eine Preiserhöhung zu den jeweiligen Zeitpunkten nicht zulässig sei und beruft sich hierbei auf eine in Ziffer 7.8 der AGB enthaltene Klausel, nach der eine Preisänderung nur auf den Zeitpunkt der jeweiligen Vertragsverlängerung, erstmals zum Ablauf der vertraglichen Erstlaufzeit möglich sei. Der Vertrag habe sich mangels wirksamer Kündigung bis zum 30.06.2023 verlängert. Bei der Berechnung der Mehrkosten gehe er anhand des Vorjahresverbrauchs schätzungsweise von einem zu erwartenden Verbrauch bis 30.06.2023 von 5.771 kWh aus.

Der Beschwerdeführer wendet sich gegen die genannten Preiserhöhungen. Er begehrt von der Beschwerdegegnerin eine Korrektur der Schlussrechnung sowie den Ersatz der ihm durch die Ersatzversorgung bereits entstandenen und noch zu entstehenden Mehrkosten. Diese beziffert er auf insgesamt 478,03 EUR.

Die Beschwerdegegnerin lehnt dies ab.

Sie trägt vor, nach einer Laufzeit von 12 Monaten gelte keine Preisgarantie mehr. Eine Preiserhöhung sei daher nach Ablauf der Erstlaufzeit zu jedem Monatsersten mit einer Frist von 6 Wochen zulässig. Sie beruft sich zur Begründung dieser Auffassung ebenfalls auf ihre AGB und verweist den Beschwerdeführer auf sein Sonderkündigungsrecht im Falle einer Preiserhöhung.

Die streitgegenständliche Klausel in Ziffer 7.8 der AGB lautet wie folgt:

*„[...] Änderungen nach dieser Ziff. 7.8 sind nur auf den Zeitpunkt der jeweiligen Vertragsverlängerung möglich, erstmals zum Ablauf der vertraglichen Erstlaufzeit. Änderungen der Preise nach dieser Ziffer 7.8 sind nur zum Monatsersten möglich, erstmals jedoch zum Ablauf des 31.12. nach Lieferbeginn.[...]“*

Die Beschwerdegegnerin lehnte einen mit Schreiben vom 11.01.2023 durch die Schlichtungsstelle unterbreiteten Einigungsvorschlag und etwaige Schlichtungsempfehlungen bereits im laufenden Verfahren ab.

## II.

Der Schlichtungsantrag ist begründet.

Der Beschwerdegegnerin steht kein sich aus Ziffer 7.8 ihrer AGB ergebendes Recht zur Preisanpassung zum 01.08.2022, 01.10.2022 oder zum 01.12.2022 zu.

Allgemeine Geschäftsbedingungen sind nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs - ausgehend von den Verständnismöglichkeiten eines rechtlich nicht vorgebildeten durchschnittlichen Vertragspartners - einheitlich so auszulegen, wie sie von verständigen und redlichen Vertragspartnern unter Abwägung der Interessen der normalerweise beteiligten Kreise verstanden werden. Sie sind unabhängig von der Gestaltung des Einzelfalls sowie dem Willen und den Belangen der jeweils konkreten Vertragspartner nach ihrem typischen Sinn auszulegen. Ansatzpunkt für die bei einem Formularvertrag gebotene objektive, nicht am Willen der konkreten Vertragspartner zu orientierende Auslegung ist in erster Linie der Vertragswortlaut (vgl. BGH, Urteil vom 17. April 2013, Az.: VIII ZR 225/12, Rdn. 9 m.w.N.).

Aus dem insoweit eindeutigen Wortlaut der AGB der Beschwerdegegnerin ergibt sich ein Preisänderungsrecht ausschließlich zum Zeitpunkt der jeweiligen Vertragsverlängerung, hier also zum 01.07. Dies ist dem Wort „nur“ zu entnehmen, welches im Sinne von „ausschließlich“ zu verstehen ist. Als ausschließlichen Zeitpunkt, zu dem eine Preisanpassung möglich sein soll, ist demnach der Zeitpunkt der jeweiligen Vertragsverlängerung in den AGB der Beschwerdegegnerin benannt. Schon allein die Verwendung des Wortes „nur“ im Zusammenhang mit dem benannten Preisanpassungszeitpunkt steht der von der Beschwerdegegnerin vertretenen Auffassung, sie könne ihre Preise nach Ablauf der Erstlaufzeit zu jedem Monatsersten anpassen, entgegen.

Daran ändern auch die beiden Folgesätze nichts, nach denen Preisänderungen nur zum Monatsersten und erstmals zum Ablauf des 31.12. nach Lieferbeginn vorgenommen werden können. Insbesondere kann den Folgesätzen nicht die von der Beschwerdegegnerin vertretene Auffassung entnommen werden, dass ihr nach Ablauf der Erstlaufzeit ein Preisänderungsrecht zu jedem Monatsersten zustünde. Vielmehr konkretisieren die beiden Folgesätze, dass eine (zum Zeitpunkt einer Vertragsverlängerung vorgenommene) Preisanpassung ausschließlich zu einem Monatsersten wirksam wird. Damit soll für den Fall, dass die Laufzeit eines Vertrages im Laufe eines Monats endet, eine Vereinheitlichung der Zeitpunkte der Preisänderungen erreicht werden. Die Beschwerdegegnerin verkennt bei ihrer Argumentation, dass sie nicht beliebige, einzelne Sätze aus den von ihr verwendeten AGB herausreifen und die AGB über den Wortlaut hinaus ausdehnen kann, um eine Preisanpassung zu begründen. Sie verkennt weiterhin, dass die AGB im Zusammenhang zu betrachten sind. Aus der Gesamtschau der streitgegenständlichen Klausel ergibt sich die vorstehend dargelegte Auffassung.

Im Übrigen wird auf die Regelung des § 305c Abs. 2 BGB verwiesen, wonach Zweifel bei der Auslegung Allgemeiner Geschäftsbedingungen zu Lasten des Verwenders gehen. Hierauf kommt es jedoch im Ergebnis nicht an, da dem Wortlaut der AGB der Beschwerdegegnerin ein Recht, die Preise zu jedem beliebigen Monatsersten nach Ablauf der Erstlaufzeit anzupassen, eindeutig nicht zu entnehmen ist.

Ob der Vertrag durch die Kündigung des Beschwerdeführers vom 19.10.2022 wirksam beendet wurde, soll ausdrücklich offen bleiben. Da das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien ohnehin zerrüttet sein dürfte, sollte der Beschwerdeführer die Beendigung des Vertrags zum 30.11.2022 akzeptieren. Die kulanztweise empfohlene Zahlung durch die Beschwerdegegnerin orientiert sich an den für die Ersatzversorgung zu erwartenden Mehrkosten des Beschwerdeführers bis zum 30.06.2023, welche dieser im Schlichtungsverfahren nachvollziehbar darlegte.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

### **Empfehlung**

Die Beschwerdegegnerin storniert die mit Schreiben vom 15.06.2022, 19.08.2022 und 19.10.2022 vorgenommenen Preisanpassungen zum 01.08.2022, 01.10.2022 und zum 01.12.2022. Sie korrigiert die Schlussrechnung vom 05.12.2022 entsprechend. Zudem zahlt sie an den Beschwerdeführer einen Betrag in Höhe von 478,03 EUR. Im Gegenzug akzeptiert der Beschwerdeführer die Beendigung des Vertrags zum 30.11.2022. Nach Zahlung des dann noch offenen Betrags durch den Beschwerdeführer sind alle gegenseitigen Ansprüche aus dem streitgegenständlichen Vertragsverhältnis abgegolten.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 9. Februar 2023

Jürgen Kipp  
Ombudsmann